

DECKBLATTÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

„ KAPSREITER FELD „
Sondergebiet SO

DECKBLATT NR. 7

Gemeinde: Neuhaus/Inn

Landkreis: Passau

Regierungsbezirk: Niederbayern

BEGRÜNDUNG DER DECKBLATTÄNDERUNG

Fl. Nr. 518 Gemarkung Neuhaus

zu planlichen Festsetzungen

Um auf den steigenden Konkurrenzdruck von außerhalb besser reagieren zu können, soll die best. Verkaufsfläche des „Norma-Marktes“ vergrößert werden.

Die Planung sieht eine Verlängerung in der best. Gebäudeflucht nach Westen mit einer Länge von 10,0 m auf die best. Gebäudebreite vor.

Das neue Baufenster wird großzügig nach Westen (bis zu Einhaltung der Abstandsfläche von 3 m zu Fl. Nr. 518/87) und zugleich etwas nach Süden ausgeweitet. So können die Planungsfreiheiten für eine spätere, zusätzliche Erweiterung gewährleistet werden. Dieser spätere Anbau im Süd-Westen dient zugleich als Puffer zwischen dem Wohngebiet und der Laderampe des Marktes. Im Gegenzug wird die nördliche Baugrenze bis zur best. Bebauung zurückgenommen.

zu 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Durch den geplanten Anbau wird die bisher zulässige Verkaufsfläche von 700 m² überschritten und erhöht sich um 200 m².

Die nicht geänderten planlichen + textlichen Festsetzungen sind weiterhin gültig.

Planung:

Neuhaus-Vornbach, 26-03-09

es



**Bebauungsplan Kapsreiterfeld
Deckblatt Nr. 7**

Gemeinde Neuhaus a. Inn
Landkreis Passau
Regierungsbezirk Niederbayern

- 1. Auslegung** Das Deckblatt vom 26.03.2009 mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.06.2014 bis 30.06.2014 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 26.05.2014 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht.
- 2. Satzung** Die Gemeinde Neuhaus a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 08.07.2014 das Deckblatt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 3. Genehmigung** Das Landratsamt Passau hat das Deckblatt mit Schreiben vom gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
 Eine Genehmigung war nicht erforderlich.
- 4. Inkrafttreten** Die Genehmigung des Deckblattes
 Das Deckblatt ist am 04.09.2014 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden und damit in Kraft getreten.

Neuhaus a. Inn, den 05.09.2014




Schifferer
1. Bürgermeister

